



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mamming

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Die Gemeinde Mamming erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Mamming betreibt nach § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) eine Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt. Diese besteht aus den Gruppen des Kindergartens, des Naturkindergartens und der Kinderkrippe St. Wolfgang mit der Postanschrift Prangstr. 5 in 94437 Mamming.

(2) Für den Besuch der Einrichtung erhebt die Gemeinde Mamming Gebühren. Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Essen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in der Einrichtung betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt eine Betreuungsgebühr (§5) für die gebuchte Nutzung der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht entfällt nicht bei Abwesenheit, wie Urlaub des Kindes, Krankheit, Schließzeiten der Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für das gebuchte Mittagessen (§7).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Die Gebühr wird jeweils zum 15. eines Monats fällig, im ersten Monat nicht vor dem Tag der

Aufnahme. Die Gebühren werden jeweils für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben und nach Fälligkeit per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu geben die Personensorgeberechtigten ihre Einwilligung bei der Anmeldung in schriftlicher Form.

(2) Die Gebühr für die gebuchten Mittagessen entsteht täglich und wird täglich fällig.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Es können Betreuungszeiten stundenweise ab drei Stunden gebucht werden. Zeiten von 3 bis 4 (nur Kinderkrippe), 4 bis 5, 5 bis 6, 6 bis 7, 7 bis 8 sowie 8 bis 9 Stunden; wobei wöchentlich mindestens 20 Stunden für den Kindergarten gebucht werden müssen.

(2) Die Betreuungsgebühr inkl. Spielgeld beträgt für jeden angefangenen Monat:

a) für den Besuch der Krippengruppen

Betreuungszeit täglich	Gebühr 1. Krippenkind	Gebühr 2. Krippenkind	Gebühr ab 3. Krippenkind
3 bis 4 Stunden	145,00 €	135,00 €	125,00 €
4 bis 5 Stunden	155,00 €	145,00 €	135,00 €
5 bis 6 Stunden	165,00 €	155,00 €	145,00 €
6 bis 7 Stunden	175,00 €	165,00 €	155,00 €
7 bis 8 Stunden	185,00 €	175,00 €	165,00 €
8 bis 9 Stunden	195,00 €	185,00 €	175,00 €

Für den ersten Monat nach Aufnahme (Eingewöhnung) entsteht für die Krippenkinder eine reduzierte Gebühr in Höhe von 105,00 €, da während dieser Zeit nur ein Teil der Betreuungszeit zur langsamen Eingewöhnung genutzt wird.

b) für den Besuch der Kindergartengruppen und Naturkindergartengruppen

Betreuungszeit täglich	Gebühr
4 bis 5 Stunden	105,00 €
5 bis 6 Stunden	115,00 €
6 bis 7 Stunden	125,00 €
7 bis 8 Stunden	135,00 €
8 bis 9 Stunden	145,00 €

Die Regelöffnungszeiten ist von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Es ist ein Frühdienst ab 07.00 Uhr buchbar.

(3) Der vom Freistaat Bayern gewährte und geförderte Gebühreuzuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von monatlich 100,00 € wird an das Kindergartenjahr gekoppelt und reduziert die Gebühr. Als Stichtag gilt der 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Dieser wird bis zur Einschulung gezahlt.

(4) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist die Krippengebühr zu entrichten. Im Folgemonat auf die Vollendung des 3. Lebensjahres wird umgestellt auf die Kindergartengebühr.

§ 6 Unkostenbeiträge

(1) Bei der Anmeldung entsteht eine einmalige Gebühr von 5,00 € (Unkosten für Anmeldung eines Kindes wie Papier, Briefmarken). Der Betrag wird mit der ersten fälligen Betreuungsgebühr per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Einmal jährlich gegen Ende September wird Materialgeld in Höhe von 30,00 € erhoben. Der Betrag ist in bar an die Einrichtungsleitung zu entrichten. Das Materialgeld wird für Geschenke (u.a. Geburtstagsgeschenke, Geschenke an Vorschulkinder zur Einschulung) sowie Feste und Feiern (u.a. Ostern, St. Martin, Weihnachten) verwendet. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres wird dieser Betrag anteilig erhoben.

(3) Des Weiteren können zusätzliche Auslagen für Ausflüge, Übernachtung etc. anfallen. Diese werden vorab angekündigt.

(4) Für die Unkostenbeiträge wird keinerlei Ermäßigung gewährt.

(5) Die nach Absatz 1, 2 und 3 in bar zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden von der Kindergartenleitung auf ein eigens hierfür angelegtes Bankkonto eingezahlt. Hierüber führt die Einrichtungsleitung Buch.

§ 7 Gebühren für das Mittagessen

(1) In der Einrichtung wird ein frisch gekochtes, warmes Mittagessen angeboten.

(2) Die Kosten für das Mittagessen werden täglich erhoben.

(3) Sofern das Kind bis spätestens 8.30 Uhr eines Tages entschuldigt wird, fallen keine Kosten an.

(4) Die Höhe der Gebühren beträgt:

nach Vollendung des 1. Lebensjahres 2,50 €

nach Vollendung des 2. Lebensjahres 3,00 €

nach Vollendung des 3. Lebensjahres 3,50 €

(5) Die Bezahlung des Mittagessens erfolgt mithilfe von Essensmarken/-chips am jeweiligen Tag. Diese können bei der Einrichtungsleitung erworben werden.

§ 8 Mitteilung von Änderungen, Zahlungsverzug

(1) Änderungen der für den Einzug der Betreuungsgebühr maßgeblichen Kontodaten sind schriftlich an die Einrichtungsleitung zu melden.

(2) Sollte die Gemeinde Mamming eine Rücklastschrift des Krippen- oder Kindergartenbeitrages erhalten, befindet sich der Gebührenschuldner automatisch im Zahlungsverzug.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2022 in Kraft.

GEMEINDE MAMMING
Mamming, den 23.09.2022



Irmgard Eberl,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 23.09.2022 im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming während der allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Gemeinde Mamming veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2022 angeheftet und sind am 28.10.2022 wieder abzunehmen.

Mamming, den 23.09.2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING


Ganslmeier-Ziegler



**Aktenvermerk als Anlage zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der
Gemeinde Mamming**

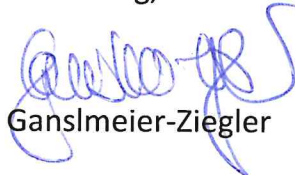
§ 5 Betreuungsgebühr - Abweichung von 10%-Regelung

Von der Regelung, dass nach Art. 19 Nr. 5 a BayKiBiG die Beiträge nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiGiG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG stundenweise in 10%-Abstufungen zu staffeln sind, wird von Seiten der Gemeinde Mamming abgewichen.

Die Betreuungsgebühren wurden erst kürzlich erhöht. Um den Eltern eine über die Maßen zumutbare Belastung zu ersparen, werden die Gebühren vorerst so belassen.

Bei der nächsten Gebührenanpassung wird die vorgeschriebene Staffelung der Beiträge von 10% berücksichtigt.

Mamming, den 01.09.2022



Ganslmeier-Ziegler